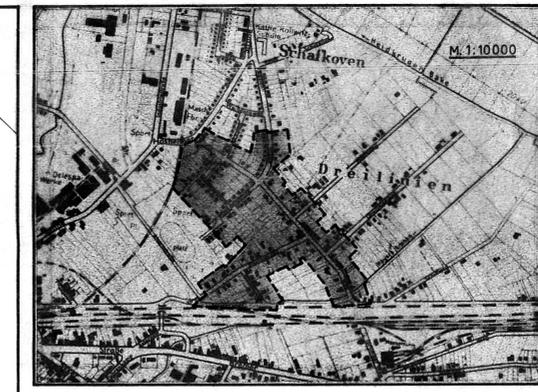


Bebauungsplan Nr. 60

für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Bremen - Delmenhorst, der Ahornstraße, der Bahnlinie Delmenhorst - Lemwerder, der Hasberger Straße (Flurstück 151/2, Haus Nr. 102 und 104) und dem Kreuzweg (beiderseits) sowie für die anschließenden Grundstücke am Rotdornweg bis Haus Nr. 5 und 6, an der Akazienstraße bis Haus Nr. 16 und 21, an der verlängerten Platanenstraße bis Flurstück 7/2, am Halmweg bis Haus Nr. 33 und Flurstück 13, am Dreiliniweg bis Haus Nr. 2 und 44 und am Heidkruger Weg bis Haus Nr. 22 in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000



- Legende:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
 - Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 außer Kraft.
 - a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
 - Kleinsiedlungsgebiete
 - Reine Wohngebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - Mischgebiete
 - I, II** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - 0,2, 0,4** Grundflächenzahl
 - 0,3, 0,5** Geschosflächenzahl
 - 0,8** **0,8**
 - b) Bauweise und Baugrenzen**
 - Offene Bauweise
 - Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
 - Baugrenze
 - Geschossgrenze
 - c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - d) Grünflächen**
 - Öffentliche Grünflächen
 - Kinderspielplatz
 - e) Sonderfestsetzungen**
 - In den Kleinsiedlungsgebieten muß die Grundstücksgröße mindestens 600 m² betragen.
 - In den reinen Wohngebieten ist die Ausnahme nach § 3 (3) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - In den Mischgebieten sind Wohnungen im 1. Vollgeschoß nur bis in 25 m Tiefe und in den darüberliegenden Vollgeschossen nur bis in 15 m Tiefe hinter der straßenseitigen Baugrenze zulässig.
 - Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze nicht errichtet werden.
 - Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt, oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
 - f) Nachrichtl. Übernahme nach § 9 (4) BBauG**
 - Öffentlicher Wasserzug Nr. 8 einschließlich 5,0 m breiter Reinigungstreifen mit Anbau- und Befestigungsverbod nach wasserrechtlichen Vorschriften.
 - g) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen**
 - 20 KV-Freileitung (gilt nicht als Festsetzung) Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE-Bestimmungen wird hingewiesen.

Geändert durch B-Plan Nr. 182 vom 21.03.1986

Geändert durch B-Plan Nr. 160 vom 28.02.1986

Geändert durch B-Plan Nr. 164 vom 18.09.1981

Geändert durch B-Plan Nr. 89 vom 17.09.1971

Geändert durch B-Plan Nr. 138 vom 13.07.1979

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 19.9.1968 beschlossen.

Delmenhorst, den 26.6.1970

Siegel **gez. Tamsen** Stadtbaurat

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet. Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 13.1.1970

Siegel **gez. Salbeck** Techn. Stadtoberinspektor

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 13.1.1970

Stadtbaurat **gez. Tamsen** Stadtbaurat

Stadtbaurat **gez. Salbeck** Techn. Stadtoberinspektor

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 20.7.1970 bis 21.8.1970 (einschließlich).

Delmenhorst, den 22.10.1970

Siegel **Der Oberstadtdirektor:** i.V. **gez. Tamsen** Stadtbaurat

Der Bebauungsplan wurde am 2.10.1970 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 23.2.1970 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 22.10.1970

Siegel **gez. Eckert** Oberbürgermeister **gez. Mehrtens** Oberstadtdirektor

Genehmigt Nach § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) Gemäß Verfügung vom 11. Dez. 1970 Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg Oldenburg, den 11. Dez. 1970 im Auftrage: **gez. Onnen**

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 22.12.1970 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 18.1.1971

Siegel **Der Oberstadtdirektor:** i.V. **gez. Tamsen** Stadtbaurat